

## Bericht des Verwaltungsrats von Alpiq Holding AG gemäss Artikel 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Alpiq Holding AG (der **Verwaltungsrat**) mit Sitz in Lausanne (**Alpiq**, und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die **Alpiq Gruppe**) nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) und den Art. 30 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (**UEV**) zum öffentlichen Kaufangebot (das **Angebot**) der Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG mit Sitz in Zug (die **Anbieterin**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien (die **Alpiq Aktien**) von Alpiq mit einem Nennwert von je CHF 10.00.

### 1. Hintergrund

Im Jahr 2018 hat die Alpiq-Gruppe das Engineering-Services-Geschäft verkauft. Nach diesem Verkauf umfasst ihr Kerngeschäft einen technologisch und europaweit diversifizierten und hochflexiblen Kraftwerkspark, die Flexibilitätsvermarktung sowohl des eigenen Kraftwerkportfolios als auch der dezentralen Kraftwerke Dritter in Europa, das internationale Handels-, Grosskunden- und Retailgeschäft sowie digitale Energiedienstleistungen (zusammen, das **Energiegeschäft**).

Mit Aktienkaufvertrag vom 4. April 2019 (der **Aktienkaufvertrag**) hat sich EDF Alpes Investissements Sàrl mit Sitz in Martigny (**EDFAI**) verpflichtet, sämtliche von ihr gehaltenen 6'979'812 Alpiq Aktien, entsprechend einer Beteiligung an Alpiq von 25.04%, je hälftig an EBM (Genossenschaft Elektra Birseck), Münchenstein (**EBM**), und EOS Holding SA, Lausanne (**EOS**), zu verkaufen (die **Akquisition**). EBM erwarb gleichentags weitere 1'372 Alpiq Aktien von EDFAI (**zusätzlicher Aktienkaufvertrag**). Der Aktienkaufvertrag und der zusätzliche Aktienkaufvertrag wurden am 28. Mai 2019 vollzogen. Die Finanzierung der Akquisition erfolgte durch Pflichtwandeldarlehen (die **Pflichtwandeldarlehen**) der Anbieterin. Diese Pflichtwandeldarlehen sollen bei Fälligkeit – soweit nicht früher gewandelt – zwingend durch Übergabe der Alpiq Aktien, welche EBM und EOS von EDFAI erworben haben, an die Anbieterin zurückgezahlt werden. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen von EBM und EOS unter den Pflichtwandeldarlehen wurden die Alpiq Aktien, die Gegenstand der Akquisition bilden, an die Anbieterin verpfändet.

Zwischen EOS, den Mitgliedern des Konsortiums Schweizer Minderheiten, bestehend aus Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA (**AIL**), Lugano, EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), Liestal (**EBL**), EBM, Eniwa Holding AG, Buchs (**ENIWA**), dem Kanton Solothurn (**KTSO**) und WWZ AG, Zug (**WWZ**, gemeinsam die **KSM Mitglieder**), sowie Alpiq, der Alpiq AG und EDF International SAS, Paris, Frankreich (ehemals E.D.F. International), sowie EDFAI (letztere zusammen mit EDF International SAS, **EDF**) bestand eine Konsortialvereinbarung, die vom 29. September 2005 datiert und seither durch 17 Zusätze ergänzt wurde (die **Konsortialvereinbarung**). Mit Vollzug des Aktienkaufvertrags am 28. Mai 2019 sind EDF und Alpiq sowie Alpiq AG aus der Konsortialvereinbarung ausgeschieden.

Die Anbieterin, EOS und die KSM Mitglieder haben im Hinblick auf die geplante Neuorganisation des Aktionariats von Alpiq, die zukünftig aus diesen drei Aktionärsgruppen mit einer Beteiligung von je einem Drittel bestehen soll, am 4. April 2019 unter anderem die folgenden Vereinbarungen abgeschlossen:

- eine Transaktionsvereinbarung (die **Transaktionsvereinbarung**), in der die Absichten der Aktionärsgruppen festgehalten und die erforderlichen Schritte bis zur Neuorganisation geregelt werden; sowie
- einen Aktionärbindungsvertrag (der **Aktionärbindungsvertrag**), der die *Governance* und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, d.h. der Anbieterin, EOS und der KSM Mitglieder (die **ABV-Aktionäre**), neu regelt. Der Aktionärbindungsvertrag ist mit dem Vollzug des Aktienkaufvertrags in Kraft getreten, wird aber für die Dauer bis zum Vollzug der Neuorganisation des Aktionariats von Alpiq durch einen Übergangsvertrag (der **Übergangsvertrag**) überlagert. Der Aktionärbindungsvertrag wurde von den ABV-Aktionären mit dem Ziel abgeschlossen, ihr Verhältnis als Aktionäre der Alpiq langfristig zu regeln.

In Bezug auf ihre jeweiligen Beteiligungen an Alpiq ist als Endstruktur nach Umsetzung sämtlicher diesbezüglicher Vereinbarungen vorgesehen, dass die drei ABV-Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen über jeweils gleich grosse Beteiligungen an Alpiq verfügen werden. Sie streben ein *Going Private* (Dekotierung von der SIX Swiss Exchange) von Alpiq unter Auskauf der übrigen Aktionäre von Alpiq – die ca. 12% des Aktienkapitals von Alpiq halten – im Rahmen des Angebots und möglicher Folgetransaktionen (siehe Ziff. 3.3 dieses Berichts) an.

Zusammenfassungen der wesentlichen Bestimmungen der Konsortialvereinbarung, der Transaktionsvereinbarung, des Aktionärbindungsvertrags und des Übergangsvertrags finden sich in Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts der Anbieterin vom 10. Juli 2019 (der **Angebotsprospekt**), in welchen dieser Bericht des Verwaltungsrats von Alpiq gemäss Artikel 132 FinfraG (der **Bericht**) integriert ist, sowie in Ziff. 5 dieses Berichts.

Wie in Ziff. 4 dieses Berichts näher ausgeführt, befinden sich sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots und der Abgabe dieses Berichts in einem Interessenkonflikt, mit Ausnahme von Jens Alder, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats (**JA**). Mit Ausnahme von JA sind deshalb sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung dieses Berichts und der diesbezüglichen Beschlussfassung in Ausstand getreten. Der Verwaltungsrat hat JA für den Zweck des Angebots und der Abgabe dieses Berichts als zuständiges Mitglied des Verwaltungsrats bezeichnet und ermächtigt, jeweils namens und im Auftrag von Alpiq und des Verwaltungsrats die diesbezüglich erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen. Wenn in diesem Bericht vom Verwaltungsrat die Rede ist, sind deshalb die diesbezüglichen Handlungen und Entscheidungen von JA in Anwendung dieser Ermächtigung gemeint, soweit relevant unter Berücksichtigung der bei PricewaterhouseCoopers AG (**PwC**), Zürich, in Auftrag gegebenen Fairness Opinion (siehe Ziff. 3.1 dieses Berichts).

## 2. Verzicht auf Empfehlung und Vor- und Nachteile des Angebots

### 2.1 Verzicht auf Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Bezugnahme auf die Fairness Opinion von PwC, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts darstellt (siehe Ziff. 3.1 dieses Berichts), hat der Verwaltungsrat beschlossen, auf eine Empfehlung bezüglich Annahme bzw. Ablehnung des Angebots zu verzichten, und stattdessen in diesem Bericht die wesentlichen Elemente darzulegen, die ihm zur Beurteilung des Angebots wichtig erscheinen, um den Aktionären die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots zu erleichtern.

### 2.2 Vor- und Nachteile des Angebots

Gestützt auf die von PwC erstattete Fairness Opinion sind nach Ansicht des Verwaltungsrats die möglichen Vorteile, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben können, die folgenden:

- Der Angebotspreis von CHF 70 netto in bar je Alpiq Aktie erlaubt es den Publikumsaktionären von Alpiq, ihre Beteiligung in Alpiq sofort zu einem garantierten Preis in Geld zu realisieren, was sie vor Verlusten schützt, die sich aus einem allfälligen Fallen des Aktienkurses der Alpiq Aktien ergeben könnten.
- Alle im Rahmen des Angebots angediente Alpiq Aktien werden den ohnehin bereits geringen *Free Float* weiter verringern. Dies und die von den ABV-Aktionären angestrebte Dekotierung der Alpiq Aktien wird die Handelbarkeit der Alpiq Aktie (möglicherweise in bedeutender Weise) erschweren und damit die Position von Publikumsaktionären, die ihre Alpiq Aktien verkaufen möchten, (weiter) verschlechtern.
- Gemäss der von PwC erstellten Fairness Opinion ist der Angebotspreis von CHF 70 netto in bar je Alpiq Aktie aus finanzieller Sicht fair.
- Die Anbieterin beabsichtigt, für den Fall, dass sie nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Alpiq halten wird, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Alpiq Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Alpiq halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Alpiq im Rahmen einer Abfindungsfusion gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG mit einer Barabfindung zu entschädigen. Die verbleibenden Aktionäre können damit zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Bei einer allfälligen Abfindungsfusion kann die Abfindung in bestimmten Fällen vom Angebotspreis abweichen. Die Steuerfolgen eines Ausschlusses mittels Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion sind in Ziff. 1/7 des Angebotsprospektes beschrieben und können aus steuerlicher Sicht weniger vorteilhaft für Publikumsaktionäre sein als eine Andienung der Alpiq Aktien im Angebot.
- Die Anbieterin und die anderen ABV-Aktionäre beherrschen Alpiq bereits vor der Lancierung des Angebots, d.h. unabhängig vom Zustandekommen des Angebots. Das Angebot wurde vor der Unterbreitung nicht mit Alpiq abgestimmt. Die Anbieterin und die anderen

ABV-Aktionäre beabsichtigen mit dem Angebot gemäss den Angaben im Angebotsprospekt, die vollständige Kontrolle über Alpiq zu erlangen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich nicht-andienende Aktionäre bei Zustandekommen des Angebots in einer schwachen Minderheitsposition befinden werden und folglich auf die Art und Weise, wie das Geschäftsmodell und die strategische Ausrichtung ausgestaltet werden, weder direkt noch indirekt Einfluss nehmen können.

Aus der Annahme des Angebots ergeben sich die folgenden Folgen, die sich möglicherweise nachteilig auswirken könnten:

- Der tatsächliche Wert der Alpiq Aktie könnte sich in Zukunft positiv und über den Angebotspreis hinaus entwickeln, wobei infolge der beabsichtigten Dekotierung und des beabsichtigten Squeeze out die Realisierung eines höheren Wertes für nicht andienende Aktionäre unsicher und unwahrscheinlich ist.
- Mit dem Andienen im Angebot werden diese Aktionäre nicht an der Umsetzung des aktuellen Geschäftsmodells bzw. einer allfällig neuen strategischen Ausrichtung partizipieren.
- Die andienenden Aktionäre können nicht von einer allfälligen positiven Energiepreisentwicklung profitieren, welche sich nach Ablauf der Absicherungsgeschäfte im Jahr 2022 gegebenenfalls ergeben könnte und welche aufgrund der Ungewissheit nicht in der Bewertung der Alpiq Aktien vollständig eingepreist werden kann, wobei infolge der beabsichtigten Dekotierung und des beabsichtigten Squeeze out die Realisierung eines möglicherweise höheren Wertes für nicht andienende Aktionäre unsicher und unwahrscheinlich ist.

### 3. Auseinandersetzung mit dem Angebot

#### 3.1 Angebotspreis und Fairness Opinion

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 70 netto in bar je Alpiq Aktie (der **Angebotspreis**). Der Angebotspreis entspricht damit dem im Rahmen der Akquisition vereinbarten Preis. Der Angebotspreis liegt 3.5% unter dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots am 29. Mai 2019 bzw. 2.1% unter dem Schlusskurs am Börsentag vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots. Gemäss Ansicht der PwC in ihrer Fairness Opinion ist der Voranmeldung des Angebots allerdings nicht die gleiche Bedeutung wie in anderen Transaktionen zuzumessen. Der relevante Zeitpunkt sei vielmehr die Bekanntgabe der Akquisition am 5. April 2019. Der Angebotspreis liegt 7.4% über dem Schlusskurs von CHF 65.20 per 4. April 2019.

Der Verwaltungsrat hat PwC als unabhängige Expertin mit der Erstellung und Unterbreitung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Basierend auf den darin genannten Annahmen hat PwC in ihrer Fairness Opinion vom 9. Juli 2019 mittels der DCF-Methode eine Wertbandbreite von CHF 65 bis CHF 73 ermittelt. PwC ist in der Fairness Opinion deshalb zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist. Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei: Alpiq

Holding AG, c/o Alpiq AG, Group Communications & Public Affairs, Bahnhofquai 12, CH-4601 Olten, E-Mail: [info@alpiq.com](mailto:info@alpiq.com), Tel. (Zentrale): +41 62 286 71 11 bestellt werden und ist auch unter [www.alpiq.com/berichte](http://www.alpiq.com/berichte) abrufbar.

### 3.2 Industrielle Logik

Der Verwaltungsrat hat nach Konsultation mit der Geschäftsleitung von Alpiq eine detaillierte Einschätzung der kurz- und langfristigen Aussichten von Alpiq als kotiertes Unternehmen und als privates Unternehmen nach Durchführung des Angebots und der möglichen Folgetransaktionen (siehe Ziff. 3.3 dieses Berichts) vorgenommen. Gestützt auf diese Einschätzung ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass Potenzial besteht, dass ein *Going Private* (Dekotierung von der SIX Swiss Exchange) unter Auskauf der übrigen Aktionäre von Alpiq zu finanziellen Vorteilen für Alpiq und ihre Anspruchsgruppen führen kann.

Der Verkauf des Engineering-Services-Geschäft und die Veränderung im Aktionariat haben die Ausgangslage für Alpiq auf strategischer und operativer Ebene verändert. Durch die Fokussierung auf das Energiegeschäft werden sich die Ergebnisse der Alpiq Gruppe auch weiterhin wesentlich in Abhängigkeit des europäischen Energie-Grosshandels entwickeln.

#### **Einschätzung aus strategischer und operativer Sicht:**

Der Verwaltungsrat von Alpiq hat Kenntnis von Verträgen der Aktionärsgruppen untereinander, insbesondere dem Aktionärsbindungsvertrag und dem Übergangsvertrag (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospektes). Die aus diesen Verträgen ablesbaren Absichten, ergänzt mit mündlichen Erläuterungen der Vertreter der drei Aktionärsgruppen, ergibt folgendes Bild:

- Ausgangsbasis für die strategische Ausrichtung von Alpiq soll das bestehende Geschäftsmodell sein. Primäres Ziel ist der Erhalt bzw. die Schaffung von Werten für die Aktionäre. Die Aktionäre erwarten, dass Alpiq prioritär die Schweizer Wasserkraft weiterentwickelt und deren internationale Kommerzialisierung weiter vorantreibt, eine risikoreduzierende Strategie entwickelt und umsetzt sowie dem Schuldenabbau und Ausschüttungen an die Aktionäre Priorität einräumt.
- Es besteht gemäss diesen Verträgen keine explizite Verpflichtung, im Bedarfsfall das Unternehmen finanziell zu unterstützen. Hingegen verpflichten sich die drei Aktionärsgruppen zur Reduktion des Geschäftsrisikos von Alpiq, indem sie im Falle einer anhaltenden Strompreisbaisse in den Jahren 2022-2026 jährlich 1.920 TWh (ca. 45% des 2018 produzierten Wasserkraftstroms) zu kostendeckenden Preisen abkaufen und sich die diesfalls höheren Kosten im Vergleich zum Marktpreis zu Zeiten höherer Strompreise wieder durch Strombezugsrechte kompensieren lassen.
- Es besteht die Erwartung, dass der Verwaltungsrat in einem ordentlichen Prozess die heutige Strategie überprüft und gegebenenfalls anpasst. In diesem Überprüfungsprozess sollen auch die langfristigen Optimierungsmöglichkeiten des Alpiq-Portefeuilles an internationalen Produktionskapazitäten und Dienstleistungsgeschäften, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Schweizer Stromproduktion stehen, geprüft werden. Ebenso sollen die

Synergien mit den bestehenden Tätigkeiten der Unternehmen der Aktionärsgruppen ausgeschöpft werden.

Im Aktionärsbindungsvertrag werden zusätzlich Ziele und Pflichten der drei Aktionärsgruppen statuiert, die in den vorerwähnten mündlichen Erläuterungen gegenüber Alpiq nicht explizit bestätigt wurden. Danach soll die Alpiq Gruppe weder Investitionen im Ausland noch neue Investitionen ausserhalb des Bereichs Energie-Infrastruktur, in Kohle oder Nuklearenergie tätigen (ausser für die Wartung und Reparatur bestehender Anlagen). Zudem sollen die Aktivitäten im Bereich Nuklearenergie in einer Gesellschaft isoliert und allfällige Risiken mit einem Ring-Fencing innerhalb der Alpiq Gruppe eingegrenzt werden. Der Aktionärsbindungsvertrag bezeichnet entsprechend als Kerngeschäft der Alpiq Gruppe die umweltschonende Stromproduktion in der Schweiz sowie die Vermarktung der Schweizer Produktionskapazitäten.

Das Angebot hat keinen Einfluss auf die oben beschriebenen strategischen Absichten der drei Aktionärsgruppen, da die entsprechenden Verträge bereits bestehen. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse und Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist auch zu erwarten, dass die oben beschriebenen Absichten der Aktionärsgruppe im Verwaltungsrat auch durchgesetzt werden können.

Inhaltlich sind die Absichten der drei Aktionärsgruppen weitgehend kompatibel mit einer aktionärsfreundlichen Unternehmenspolitik. Das bestehende Geschäftsmodell von Alpiq ist robust und wird nach der Überprüfung durch den Verwaltungsrat nach heutiger Einschätzung kaum eine fundamentale Neuausrichtung erfahren. Hingegen ist zu erwarten, dass in Zukunft weniger Risikoappetit besteht auf Investitionen insbesondere im Ausland bzw. in Dienstleistungsgeschäfte. Der Verwaltungsrat wird ausserdem darauf achten, dass bei der gewünschten Ausschöpfung von Synergien mit Unternehmen der drei Aktionärsgruppen die Interessen des Unternehmens gewahrt bleiben. Aus Aktionärssicht relevant ist, dass die drei Aktionärsgruppen explizit dem Werterhalt bzw. der Wertsteigerung für die Aktionäre sowie einer angemessenen Dividendenpolitik Priorität einräumen.

**Einschätzung aus finanzieller Sicht:** Die ABV-Aktionäre haben das Potenzial, Alpiq allfällige zusätzlich erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Mittelaufnahme durch Alpiq zu sekundieren, was sie gegebenenfalls aber nur tun werden, wenn nicht andere, sich nicht beteiligende Aktionäre mitprofitieren. Darüber hinaus bringt eine Dekotierung voraussichtlich Kosteneinsparungen im tiefen einstelligen Millionenbereich (in Schweizer Franken) mit sich. Bei dieser Ausgangslage und einem derart geringen effektiven *Free Float* (siehe Ziff. 3.4 dieses Berichts) ist der Nutzen einer Kotierung in absehbarer Zukunft aus Unternehmenssicht voraussichtlich geringer als die damit zusammenhängenden Kosten.

### 3.3 Squeeze-Out und Dekotierung

Die ABV-Aktionäre streben einen *Going Private* (Dekotierung von der SIX Swiss Exchange) von Alpiq unter Auskauf der übrigen Aktionäre im Rahmen des Angebots und möglicher Folgetransaktionen an (siehe zu den möglichen Folgetransaktionen die nachfolgenden Absätze). Da die ABV-Aktionäre zusammen fast 88% des Aktienkapitals von Alpiq kontrollieren, reicht ein Zukauf von rund 2% des Aktienkapitals von Alpiq aus, um eine Folgetransaktion durchzuführen. Es steht

der Anbieterin und den übrigen ABV-Aktionären grundsätzlich frei, weitere Alpiq Aktien auch mittels Käufen ausserhalb des Angebots (z.B. über die Börse) zuzukaufen und so den erforderlichen Schwellenwert für eine Folgetransaktion zu überschreiten.

Für den Fall, dass die Anbieterin und die anderen ABV-Aktionäre nach dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**) mehr als 98% der Stimmrechte an Alpiq kontrollieren, ist beabsichtigt (siehe Ziff. E/2 des Angebotsprospekts), die Kraftloserklärung der dannzumal im Publikum verbliebenen Alpiq Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Für den Fall, dass die Anbieterin und die anderen ABV-Aktionäre nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Alpiq kontrollieren, ist beabsichtigt (siehe Ziff. E/2 des Angebotsprospekts), eine Abfindungsfusion gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Schweizer Fusionsgesetzes (**FusG**) durchzuführen, in deren Rahmen die verbliebenen Publikumsaktionäre von Alpiq mit einer dannzumal festzulegenden Barabfindung oder anderen Abgeltung, jedoch nicht mit Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, entschädigt würden. Bei einer Abfindungsfusion kann die Abfindung bzw. Abgeltung vom Angebotspreis abweichen. Sie muss angemessen sein, dem Verwaltungsrat kommt bei ihrer Festlegung indes ein erhebliches Ermessen zu. Auch können die Steuerfolgen bei einer Abfindungsfusion für gewisse Aktionäre wesentlich ungünstiger sein als bei einer Annahme des Angebots (siehe Ziff. I/7 des Angebotsprospekts).

Ab einer Beteiligungsquote von 90% der Stimmrechte an Alpiq können verbliebene Publikumsaktionäre somit zwangsweise aus Alpiq ausgeschlossen werden. Dieser Schwellenwert könnte auch noch nach Vollzug mittels Käufen oder infolge der geplanten Wandelung der bestehenden Hybrid-Darlehen, welche Alpiq von EOS und den KSM-Mitgliedern (ausgenommen AIL) gewährt wurden, in Alpiq Aktien erreicht werden.

Die Anbieterin und die anderen ABV-Aktionäre beabsichtigen gemäss Transaktionsvereinbarung (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts), Alpiq im Anschluss an den Vollzug zu veranlassen, die Alpiq Aktien so bald als möglich von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen. Eine Dekotierung von der SIX Swiss Exchange wäre auch ohne Folgetransaktion – also ohne Kraftloserklärung im Sinne von Art. 137 FinfraG oder Abfindungsfusion gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 FusG – möglich und erfordert unter geltendem Recht keine Zustimmung der Generalversammlung von Alpiq.

### **3.4 Free Float und Handelbarkeit**

Der *Free Float* der Alpiq Aktien erreicht die 20% Publikumsbesitz, die gemäss Kotierungsregularien der SIX Exchange Regulation im Zeitpunkt der Kotierung einer Effekte zwecks ausreichender Streuung mindestens gegeben sein müssen, nicht. Das Angebot und allfällige Zukäufe der An-

bieterin oder von anderen ABV-Aktionären ausserhalb des Angebots werden den *Free Float* weiter reduzieren. Auch die Handelbarkeit der Alpiq Aktien kann dadurch und/oder durch eine Dekotierung weiter und möglicherweise erheblich erschwert werden.

#### **4. Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen**

##### **4.1 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Alpiq**

Der Verwaltungsrat von Alpiq setzt sich zurzeit aus JA (Präsident), Jean-Yves Pidoux (Vizepräsident), Conrad Ammann (Mitglied), Tobias Andrist (Mitglied), Dominique Gachoud (Mitglied), Alexander Kummer-Grämiger (Mitglied), René Longet (Mitglied), Wolfgang Martz (Mitglied) und Heinz Saner (Mitglied) zusammen. Die vormaligen Vertreter von EDF im Verwaltungsrat (François Driesen, Birgit Fratzke-Weiss, Xavier Lafontaine und John Morris) sind mit Wirkung ab Vollzug des Aktienkaufvertrags zurückgetreten. Sie sollen an einer ausserordentlichen Generalversammlung von Alpiq, die voraussichtlich am 21. August 2019 stattfindet, durch vier Vertreter der Anbieterin ersetzt werden (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts).

Die Geschäftsleitung von Alpiq besteht zurzeit aus JA (Delegierter des Verwaltungsrats), Thomas Bucher (CFO), Michael Wider (Leiter Generation Switzerland), André Schnidrig (Leiter Generation International) und Markus Brokhof (Leiter Digital & Commerce).

##### **4.2 Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq**

###### **(a) Verwaltungsrat**

Mit Ausnahme von JA sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats Vertreter und/oder Organe von EOS und den KSM-Mitgliedern, die mit der Anbieterin in Bezug auf das Angebot in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 UEV und Art. 33 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraV-FINMA**) handeln. Sie wurden auf Antrag des jeweiligen delegierenden Aktionärs von EOS und den KSM-Mitgliedern gewählt.

Im Einzelnen bestehen folgende Abhängigkeiten:

- Jean-Yves Pidoux, Vizepräsident: Mitglied des Verwaltungsrats von EOS
- Conrad Ammann, Mitglied: CEO von EBM
- Tobias Andrist, Mitglied: CEO von EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)
- Dominique Gachoud, Mitglied: Mitglied des Verwaltungsrats von EOS
- Alexander Kummer-Grämiger, Mitglied: Präsident des Verwaltungsrats von EBM



- René Longet, Mitglied: Mitglied des Verwaltungsrats von EOS
- Wolfgang Martz, Mitglied: Mitglied des Verwaltungsrats von EOS
- Heinz Saner, Mitglied: Vertreter des Kanton Solothurn.

Es befinden sich deshalb sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots und der Abgabe dieses Berichts in einem Interessenkonflikt, mit Ausnahme von JA. JA amtiert zwar als Delegierter des Verwaltungsrats auch in exekutiver Funktion und wurde mit den Stimmen von EOS und den KSM-Mitgliedern als Präsident des Verwaltungsrats gewählt. Er verfügt aber über keine besonderen Verbindungen zur Anbieterin oder zu anderen ABV-Aktionären und nimmt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Funktionen für Alpiq keinerlei Weisungen der Anbieterin oder der anderen ABV-Aktionäre entgegen. Der Verwaltungsrat ist deshalb zum Schluss gelangt, dass sich JA im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots und der Abgabe dieses Berichts in keinem rechtlich relevanten Interessenkonflikt befindet.

Mit Ausnahme von JA sind deshalb sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung dieses Berichts und der diesbezüglichen Beschlussfassung in Ausstand getreten. Der Verwaltungsrat hat stattdessen JA für den Zweck des Angebots und die Abgabe dieses Berichts als zuständiges Mitglied des Verwaltungsrats bezeichnet und ermächtigt, jeweils namens und im Auftrag von Alpiq und des Verwaltungsrats die diesbezüglich erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen, soweit relevant unter Berücksichtigung der bei PwC in Auftrag gegebenen Fairness Opinion (siehe Ziff. 3.1 dieses Berichts).

Es ist vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats über den Vollzug des Angebots hinaus zumindest vorübergehend Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben. Nach erfolgter Dekontierung (siehe Ziff. 3.3 dieses Berichts) soll der Verwaltungsrat allerdings entsprechend den Bestimmungen des Aktionärsbindungsvertrags verkleinert und neu gewählt werden (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts).

Ausser wie vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht dargelegt, (i) hat kein Mitglied des Verwaltungsrats vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit der Anbieterin oder einem anderen ABV-Aktionär getroffen, und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen, (ii) ist kein Mitglied des Verwaltungsrats auf Antrag der Anbieterin gewählt worden oder übt seine bzw. ihre Funktion(en) im Verwaltungsrat gemäss Instruktionen der Anbieterin oder eines anderen ABV-Aktionärs aus, und (iii) sind die Mitglieder des Verwaltungsrats weder Arbeitnehmer noch Organe der Anbieterin oder eines anderen ABV-Aktionärs oder von Gesellschaften, mit denen die Anbieterin oder ein anderer ABV-Aktionär in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

#### **(b) Geschäftsleitung von Alpiq**

In Bezug auf JA, der als Delegierter des Verwaltungsrats auch in exekutiver Funktion amtiert, wird auf die Ausführungen in Ziff. 4.2(a) dieses Berichts verwiesen.

Im Übrigen (i) hat kein Mitglied der Geschäftsleitung von Alpiq vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit der Anbieterin oder einem anderen ABV-Aktionär getroffen, und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen, und (ii) sind die Mitglieder der Geschäftsleitung von Alpiq weder Arbeitnehmer noch Organe der Anbieterin oder eines anderen ABV-Aktionärs oder von Gesellschaften, mit denen die Anbieterin oder ein anderer ABV-Aktionär in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

Es ist vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung über den Vollzug des Angebots hinaus in ihren jeweiligen Ämtern verbleiben.

**(c) Auswirkungen des Angebots auf Arbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq**

Die Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung von Alpiq enthalten keine Kontrollwechselklauseln und sehen auch keine Abfindungen bei Beendigung vor. Es sind keine Änderungen bezüglich dieser Vereinbarungen vorgesehen.

**4.3 Mögliche finanzielle Auswirkungen des Angebots auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq**

**(a) Von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq gehaltene Alpiq Aktien**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq halten per 9. Juli 2019 die folgenden Alpiq Aktien:

**(1) Verwaltungsrat**

| Name                      | Alpiq Aktien |
|---------------------------|--------------|
| Conrad Ammann             | 300          |
| Tobias Andrist            | 15           |
| Alexander Kummer-Grämiger | 600          |
| Heinz Saner               | 16           |

**(2) Geschäftsleitung**

| Name          | Alpiq Aktien |
|---------------|--------------|
| Michael Wider | 102          |

**(b) *Beteiligungspläne, ausstehende Rechte bzw. Anwartschaften und Auswirkungen des Angebots auf ausstehende Rechte bzw. Anwartschaften***

Die Gesellschaft hat keine Beteiligungspläne oder ausstehende Rechte bzw. Anwartschaften.

**(c) *Absicht zur Andienung***

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq beabsichtigen, ihre Alpiq Aktien in das Angebot anzudienen.

**(d) *Schlussfolgerung***

Ausser wie vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht dargelegt, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq, abgesehen von der Tatsache, dass sie Alpiq Aktien halten und beabsichtigen, diese anzudienen, und erhalten diese keine zusätzlichen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Interessenkonflikte wurde der Beschluss, weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots zu empfehlen, durch JA für den Verwaltungsrat gefasst, unter Berücksichtigung der bei PwC in Auftrag gegebenen Fairness Opinion.

Basierend auf den darin genannten Annahmen hat PwC in ihrer Fairness Opinion vom 9. Juli 2019 eine Wertbandbreite von CHF 65 bis CHF 73 ermittelt, und ist zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist (siehe Ziff. 3.1 dieses Berichts).

**5. Für die Entscheidung des Verwaltungsrats relevante Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und anderen ABV-Aktionären einerseits und Alpiq andererseits, zwischen der Anbieterin einerseits und anderen ABV-Aktionären andererseits und zwischen der Anbieterin und anderen ABV-Aktionären einerseits und anderen Aktionären von Alpiq andererseits**

**5.1 Vertraulichkeitsvereinbarung**

Die Anbieterin und die Gesellschaft sind Vertraulichkeitsvereinbarungen eingegangen, welche für diese Art von Transaktion üblich sind.

**5.2 Weitere Vereinbarungen**

Die weiteren Vereinbarungen zwischen der Anbieterin, den anderen ABV-Aktionären und/oder Alpiq im Zusammenhang mit dem Angebot sind im Angebotsprospekt zusammengefasst (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts).

Einzelne KSM-Mitglieder bzw. deren Tochtergesellschaften haben vor längerer Zeit mit Alpiq AG langfristige Partnerverträge zum Strombezug zu einem Preis von Produktionskosten zuzüglich einer Marge abgeschlossen. Diese Verträge bleiben vom Angebot unberührt.

EOS, EBM, EBL, KTSO, ENIWA und WWZ haben Alpiq im April 2013 Hybrid-Darlehen im Betrag von insgesamt CHF 366.5 Mio. gewährt. Nach Vollzug des Squeeze-out (siehe Ziff. 3.3 dieses Berichts) ist beabsichtigt, diese Hybrid-Darlehen im Rahmen einer Kapitalerhöhung, die durch die Generalversammlung der Alpiq noch zu beschliessen ist, in Alpiq Aktien zu wandeln. Die Wandlung soll zum Marktwert der Hybrid-Darlehen geteilt durch den Wandelpreis erfolgen, wobei der Wandelpreis dem Angebotspreis entsprechen soll.

Ausser wie vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht dargelegt, bestehen nach Kenntnis des Verwaltungsrats per Datum dieses Berichts keine weiteren Vereinbarungen (i) zwischen der Anbieterin und anderen ABV-Aktionären einerseits und Alpiq andererseits, (ii) zwischen der Anbieterin einerseits und anderen ABV-Aktionären andererseits, und (iii) zwischen der Anbieterin und anderen ABV-Aktionären einerseits und anderen Aktionären von Alpiq andererseits.

## 6. Absichten von bedeutenden Aktionären von Alpiq

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats hielten per 9. Juli 2019 die folgenden Aktionäre mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Alpiq:<sup>1</sup>

| Aktionär  | Anzahl Alpiq Aktien | Prozent            |
|---|---------------------|--------------------|
| Gruppe bestehend aus:<br>— EOS Holding SA<br>— EBM (Genossenschaft Elektra Birseck)<br>— EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)<br>— Kanton Solothurn<br>— Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA<br>— Eniwa Holding AG<br>— WWZ AG<br>— Credit Suisse Anlagestiftung (die Anbieterin ist eine 100% Tochtergesellschaft der CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, einer Anlagegruppe der Credit Suisse Anlagestiftung) | 24'507'404          | 87.92 <sup>2</sup> |

Die Absichten der Anbieterin und der übrigen ABV-Aktionäre sind in diesem Bericht und im Angebotsprospekt (siehe Ziff. E/2 des Angebotsprospekts) dargelegt. Ausser den in diesem Bericht dargelegten Absichten hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis über die Absichten der aufgeführten bedeutenden Aktionäre.

## 7. Abwehrmassnahmen

Dem Verwaltungsrat sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und er beabsichtigt auch nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen oder einer Generalversammlung von Alpiq vorzuschlagen.

<sup>1</sup> Die Angaben basieren auf den letzten von den Aktionären bei der SIX Exchange Regulation und Alpiq eingereichten Meldungen gemäss Art. 120 ff. FinfraG und Art. 10 ff. FinfraV-FINMA. Gemäss Angaben der Anbieterin hat die CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe der Credit Suisse Anlagestiftung, am 29. Mai 2019 noch zusätzlich 0.5% der Alpiq Aktien gekauft.

<sup>2</sup> Offenlegungsmeldung vom 12. April 2019.

Die Übernahmekommission hat mit Verfügung 730/01 vom 28. Mai 2019 festgestellt, dass der Vollzug des am 16. Mai 2019 zwischen Alpiq AG und Sev.en Zeta a.s. abgeschlossenen Aktienkaufvertrags zum Verkauf von zwei Kohlekraftwerken in Tschechien keine gesetzeswidrige Abwehrmassnahme im Sinne von Art. 132 Abs. 2 FinfraG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 lit. a UEV darstellt.

#### **8. Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten**

Die Konzernrechnung von Alpiq per 31. Dezember 2018 und die Konzernrechnungen der vorangegangenen Geschäftsjahre können auf der Webseite von Alpiq (<https://www.alpiq.com/de/alpiq-gruppe/ueber-alpiq/publikationen/>) eingesehen werden. Der Semesterbericht von Alpiq mit der konsolidierten Halbjahresrechnung per 30. Juni 2019 wird voraussichtlich ab dem 26. August 2019 auf der Webseite von Alpiq (<https://www.alpiq.com/de/alpiq-gruppe/ueber-alpiq/publikationen/>) eingesehen werden können.

Abgesehen von der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion und ausser soweit vor oder am Tag dieses Berichts (einschliesslich in diesem Bericht) offengelegt, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Geschäftsaussichten von Alpiq seit dem 1. Januar 2019, welche die Entscheidung der Aktionäre von Alpiq betreffend das Angebot beeinflussen könnten.

---

Lausanne, 9. Juli 2019

Für den Verwaltungsrat der Alpiq Holding AG



Jens Alder, Verwaltungsratspräsident